



Reglement über die Benutzung der Fussballanlage Riet

(Garderobengebäude und Spielfelder)

Einleitung

Die Gemeinde Zollikon ist Eigentümerin der Sportanlagen im Riet an der Gustav-Maurer-Strasse 24 in Zollikon. Die Verwaltung des Garderobengebäudes, welches dem Sportclub Zollikon (nachfolgend SCZ genannt) vermietet ist, obliegt der Liegenschaftenabteilung. Dieser ist zuständig für den einfachen Unterhalt und die Betriebsführung. Die Spielfelder werden von einem Platzwart unterhalten, der dem Bereichsleiter Bade- und Sportanlagen unterstellt ist. Für dessen Tätigkeit und Rechte besteht ein Pflichtenheft. Die örtliche Abgrenzung der zu betreuenden Anlagen ist auf einem Situationsplan festgelegt, der integrierender Bestandteil dieses Reglements und des Pflichtenhefts des Platzwartes ist.

1. Gesuche um Überlassung der Sportanlagen im Riet sind dem Leiter Bade- und Sportanlagen rechtzeitig, schriftlich einzureichen. Allfällige Änderungswünsche, Verschiebungen usw. sind dem Platzwart sofort telefonisch zu melden.
2. Der SCZ hat für seine Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspiele sowie die Trainings der verschiedenen Mannschaften gegenüber anderen Veranstaltern und Benutzern den Vorrang. Er hat dem Leiter Bade- und Sportanlagen unaufgefordert je Anfang und Mitte Jahr den Spielplan und den Trainingsplan einzureichen.
3. Vereine, die den Platz regelmässig benutzen wollen, haben sich über eine Mindestbeteiligung von 10 Mitgliedern auszuweisen. Wird die Teilnehmerzahl unterschritten, so kann die Bewilligung zur Weiterbenützung der Anlage jederzeit entzogen werden.
4. Die Betriebszeiten für die Fussballanlage Riet (Trainings, Spiele und allgemeine Nutzung) wurden durch die Baubehörde Zollikon wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 22.00 Uhr
Samstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
5. An folgenden hohen Feiertagen bleiben die Spielfelder geschlossen resp. die Nutzung ist untersagt:
Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag
6. Die Öffnungszeiten und die Benutzung des Garderobengebäudes werden zwischen der Liegenschaftenabteilung und dem SCZ in einem Mietvertrag geregelt.
7. Den Vereinen ist es untersagt, ohne Zustimmung des Leiters Bade- und Sportanlagen oder des Platzwartes, das Naturrasen-Fussballfeld für Trainings oder andere Zwecke zu nutzen.
8. Für das Abspielen von Musik darf die Lautsprecheranlage nur an bewilligten Anlässen genutzt werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.



9. Die Markierung auf dem Naturrasenfeld ist Sache des Platzwarts. Auf dem Kunstrasen dürfen weder mit Kalk, Spray noch sonstwie weitere Markierungen angebracht werden. Sind Abgrenzungen nötig, müssen diese mit kleinen farbigen Hütchen gekennzeichnet werden.
10. Auf dem Naturrasen-Fussballfeld dürfen ausschliesslich Spiele im 11er-Fussball ausgetragen werden. Sämtliche Juniorenspiele (9er, 7er und 5er-Spiele) müssen auf dem Kunstrasen-Fussballfeld ausgetragen werden. Der Bereichsleiter Sportanlagen kann Ausnahmen genehmigen.
11. Sämtliche Spiele des "Schüeli und Grümpi" müssen auf dem grossen Kunstrasen-Fussballfeld ausgetragen werden. Das Kleinspielfeld darf nur für die Penaltyschiessen genutzt werden. Der Bereichsleiter Sportanlagen kann Ausnahmen genehmigen. Das Hauptfeld (Naturrasen) ist für sämtliche Aktivitäten gesperrt.
12. Weder auf dem Kunstrasen noch auf dem Hauptspielfeld (Naturrasen) darf ein Festzelt oder andere Bauten aufgestellt werden.
13. Das Kleinspielfeld darf nur in dringenden Ausnahmefällen (schlechtes Wetter, viele Spiele) für ein F-Juniorenspiel genutzt werden. Solche Spiele dürfen nicht auf dem Kleinspielfeld geplant werden, da dieser Platz so oft als möglich der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen soll.
14. Der Platzwart verfügt über die Sperrung der Spielfelder bei schlechten Witterungsverhältnissen und orientiert bei angesetzten Spielen sofort den Spielleiter des SCZ. Das Betreten des gesperrten Platzes ist jedermann strikte untersagt. Die Bekanntgabe der Sperrung erfolgt durch Anschlagtafeln bei den Plätzen.
15. Ist der Kunstrasen mit Schnee oder Eis bedeckt, darf er nicht betreten werden. Die Schneeräumung hat je nach Situation (Höhe der Schneemenge / Temperatur) und Tageszeit durch den Platzwart oder die Mitglieder des Vereins zu erfolgen.
16. Das Material für die Schneeräumung (Holzschieber) wird durch die Gemeinde angeschafft und muss durch den SCZ unterhalten resp. ersetzt werden.
17. Die Vereine haften gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen für Schäden gegenüber Dritten und für Schäden, die sie am Garderobengebäude, am Mobiliar oder an den Anlagen verursachen. Es ist ihnen nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selber vorzunehmen. Beschädigungen sind sofort dem Platzwart oder dem Leiter Bade- und Sportanlagen zu melden.
18. Über das Anbringen von Reklamen auf dem Platz entscheidet die Polizeiabteilung resp. die Baubehörde. Anschläge irgendwelcher Art am Gebäude und auf dem Platz bedürfen der Zustimmung des Leiters Bade- und Sportanlagen.
19. Die Bedienung der Beleuchtung und der Bewässerungsanlage ist Sache des SCZ. Der SCZ und die den Kunstrasen benutzenden Vereine müssen Verantwortliche bezeichnen und diese mit den Funktionen beauftragen sowie entsprechend instruieren.



20. Der SCZ und die Vereine sind verpflichtet, auf den Fussballfeldern, im Garderobengebäude und in der unmittelbaren Umgebung für einwandfreie Ordnung zu sorgen.
21. Das Betreten der Duschräume mit Schuhen ist nicht gestattet. Nicht Fussball spielenden Fremden ist es verboten, das Untergeschoss zu betreten.
22. Das Rauchen ist im ganzen Garderobengebäude und auf dem Kunstrasen untersagt.
23. Hunde dürfen weder auf dem Kunstrasen- noch auf dem Naturrasenfeld mitgeführt oder laufen gelassen werden. Auf dem Gelände um das Garderobengebäude sind Hunde an der Leine zu führen.
24. Auf der gesamten Sportanlage ist der private Fahrzeugverkehr verboten. Sämtliche Fahrzeuge (Autos, Motorräder, Mofas und Velos) sind auf den öffentlichen Parkplätzen ausserhalb der Anlage abzustellen.
25. Bewegliche Geräte dürfen nicht über den Rasen geschleift und kantige Gegenstände nicht auf den Kunstrasen gestellt werden. Sie sind zur Schonung der Rasen- und Kunstrasenflächen zu tragen resp. Gegenstände entsprechend einzupacken.
26. Der SCZ und die Vereine haben dafür zu sorgen, dass sämtliche Trainingshilfen, Geräte und Bälle nach Beendigung der Trainings oder Spiele versorgt werden.
27. Die Kunstrasen- und die Naturrasenflächen werden durch den Platzwart unterhalten. Grössere Unterhalts- und Sanierungsarbeiten werden durch den Leiter Bade- und Sportanlagen veranlasst.
28. Die Mitglieder des SCZ, Mieter der Anlage und die Mitarbeitenden des Restaurationsbetriebes tragen eine Aufsichtspflicht. Sie sind befugt, Personen wegzuweisen, die sich nicht an die Benutzungsordnung halten oder gegen andere Vorschriften verstossen.
29. Wird wiederholt gegen Vorschriften verstossen oder werden Anweisungen missachtet, kann durch den Leiter Bade- und Sportanlagen ein "Anlagenverbot" ausgesprochen werden (Einschreiben).
30. Der Platzwart ist durch die Gemeinde angestellt und wird durch diese entlohnt. Sein Aufgabenbereich wird in einem vom Leiter Bade- und Sportanlagen erlassenen Pflichtenheft geregelt.
31. Dieses Benutzungsreglement wird auf den 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzt und ersetzt das Reglement vom 15. Juni 2005.

Zollikon, 15. September 2010/Ca

Polizeiabteilung Zollikon
Der Polizeivorstand

Der Abteilungsleiter

Daniel Weber

Jürg Camichel